

Über die umfassende Neuregelung des Zivilverfahrens

1. In der Volksrepublik Ungarn wurde das sozialistische Staats- und Rechtssystem ausgebaut. Der Entwicklung und den Anforderungen der Gesellschaft entsprechend erneuert sich natürlich auch unser Recht, das sozialistische Rechtssystem wird zeitgemäß gestaltet. Es ist bekannt, dass unsere seit mehr als dreissig Jahren geltende Zivilprozessordnung, das Gesetz III. vom Jahre 1952, einer der grundlegenden Kodexe ist, welcher auf Erneuerung wartet und dessen umfassende Neuregelung begonnen hat. Organisiert durch das Justizministerium wurde eine ausgedehnte Vorbereitungsarbeit in die Wege geleitet. Zu diesem Zweck haben namhafte Juristen der Praxis und der Wissenschaft, einzeln und in Arbeitskommissionen *Fachmeinungen* und *Vorschläge* zum entstehenden Gesetz ausgearbeitet und der zur Vorbereitung des Gesetzes eingesetzten Hauptkommission unterbreitet.

2. Gründe der umfassenden Neuregelung

Als wesentlicher Grund für die Neuregelung muss die seit der Schaffung der Zivilprozessordnung (im weiteren: ZPO) stattgefundene *gesellschaftliche Entwicklung* betrachtet werden, denn jene Lebens- und Rechtsverhältnisse, die im Zivilverfahren entschieden werden, haben sich bedeutend verändert. Übrigens wurden seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1952 vier bedeutendere Modifikationen vorgenommen u. zw. in den Jahre 1954, 1957, 1972 und 1979,¹ die ebenfalls Folgen der gesellschaftlichen Veränderungen waren.

2.1. Beim Zivilverfahren das sekundär nach dem materiellem Recht auftritt, *entstehen neue, spezifische Zivilverfahrens-Rechtsverhältnisse*. Das Verfahrensrecht hat dadurch — in seinem Verhältnis zum materiellen Recht als Inhalt, also neben *seinem formellen Charakter*, auch einen *eigenen Inhalt*. Dieser Inhalt bildet das durch das Verfahren geregelte gesellschaftliches Verhältnis. Das lenkt auch die Aufmerksamkeit auf den Umstand hin, dass in gewissen Fällen und auf gewissen Gebieten die *Wirkung der gesellschaftlichen Beziehungen* auf das Verfahrensrecht nicht nur indirekt, über das materielle Recht, sondern auch direkt möglich ist. Die direkte und indirekte gesellschaftliche Wirkung auf das Verfahrensrecht tritt jedoch meist in komplexer Form auf.

Die Novellen III und IV zur ZPO. sind gute Beispiele für die Wirkung von organisatorischen Änderungen im Justizwesen (Aufhebung der Wirt-

¹ Die vier Novellen zur ZPO: Gesetz VI (I) vom Jahre 1954, Ges. VIII (II) v. J. 1957, Gesetzesv. 26. v. J. 1972, Gesetzesv. 31 v. J. 1979.

schaftsarbitragen, organisatorische und Kompetenzänderungen im Zusammenhang mit den Arbeitsgerichten) auf das Verfahrensrecht. Die Abänderung des Zivilgesetzbuches (ZBG) vom Jahre 1977 übte ebenfalls eine Wirkung auf das Verfahrensrecht aus. Nicht gesprochen von *solchen materiell-rechtlichen Änderungen*, der Schaffung von Rechtsinstituten, wie zum Beispiel die staatliche Vorschusszahlung von Kindesunterhalt, die ein neues, spezielles Verfahren erforderten. Die Zunahme der Kontakte der Staatsbürger mit ihren Verwandten im Ausland verlangte nach neuen Einrichtungen und Abänderungen bei Nachlassverfahren. Neuerdings macht die Teilnahme einer neuen Organisations der Wirtschaftsführung, der wirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft an der Produktion und den Dienstleistungen, neuartige Lösungen bei Firmengerichtsverfahren notwendig.

Auch in der *Gerichtspraxis* konnten solche Erfahrungen gemacht werden, deren Nutzung bei der legalen Regelung begründet ist.

Schliesslich haben die im Laufe von dreissig Jahren vorgenommenen Abänderungen der ZPO notgedrungen die *Konzeption des Gesetzes*, seine Struktur berührt. Darum ist auch eine umfassende Überprüfung des Gesetzes nötig. Nur auf diese Weise kann durch die neue Regelung der *Wirksamkeit des Verfahrens* gedient werden, worauf wir noch zurückkommen.

3. Allgemeine Bemerkungen zur literarischen Diskussion

Die im Zusammenhang mit der Neuregelung des Zivilverfahrens in der Zeitschrift „Magyar Jog“ (Ungarisches Recht) bisher erschienenen Beiträge verdienen alle Anerkennung. Das ist übrigens eine der Erscheinungsformen unseres Demokratismus bei der Vorbereitung von Gesetzen.²

3.1. Es ist gut und richtig, wenn die Vorschlagsteller, die Diskussions Teilnehmer ihre allgemeinen oder sich auf Einzelheiten beziehenden Vorschläge und Meinungen mutig und weitreichend zum Ausdruck bringen. Es müssen das *ganze Einrichtungssystem und die Rechtsinstitutionen unseres Verfahrensrechtes durchdacht werden*. Das entspricht den Anforderungen der umfassenden Neuregelung. Dies soll jedoch nicht bedeuten, dass jede erprobte, oder im wesentlichen erprobte Einrichtung und Regeln in Frage gestellt werden soll. Ganz zu schweigen von der Tatsache, dass das Verwerfen einer Rechtseinrichtung, ihr Ausschalten aus dem Gesetz oder ihre Abänderung nur als Ergebnis einer gründlichen Überprüfung und Beweisführung vorgeschlagen werden kann. Mit besonderer Umsicht muss vorgegangen werden, wenn es sich um negative Vorschläge bezüglich neuer und im grossen Ganzen bewährter Einrichtungen der ZPO handelt.

3.2. *Einige Rechtseinrichtungen lebt sich in der Praxis nicht entsprechend*, zumindest nicht in der Weise, wie es im Rahmens der gegebenen Rechtsregeln möglich wäre. Die Gründe dafür entspringen oft Probleme der Arbeitsmethode. Die zahlreichen Faktoren welche die Wirksamkeit des Verfahrens beeinflussen sind ein Hinweis darauf, dass die verfahrensrechtlichen Regeln in engem Zusammenhang stehen mit den organisatorischen und arbeitsorganisatorischen Lösungen der Gerichte, mit den persönlichen und materiellen Bedingungen der Rechtspflege und mit dem Niveau der materiellen und technischen Entwicklung. Es wäre vorstellbar, dass die klassische Regelung unter den Verfahrensnormen keine arbeitsorganisatorischen, methodologischen Regeln duldet, dass ober das Leben eventuell deren Einführung

² In der Zeitschrift „Magyar Jog“ (Ungarisches Recht) erschienen in der Zeit zwischen der Nummer 4 vom April 1983 bis zur Nummer 4 1984 vierzehn Abhandlungen bzw. Artikel über die Neuregelung des Zivilverfahrens.

in das Verfahrensrecht fordert. (Z. B.: bei der Prozessleitung, bei der Protokollführung, bei der Beweisführung und bei der Verfassung von Beschlüssen.) In der Diskussion wurden diese Fragen wenig in Erwägung gezogen.

3.3. Ein beachtenswerter Mangel besteht darin, dass in den Vorbereitungs-materialien, in den Artikeln nicht einmal ein Hinweis enthalten ist auf andere verfahrensrechtliche Regeln und deren Regelungslösungen, zum Beispiel auf die Einrichtungen des Strafverfahrensrechtes oder des Verwaltungsverfahrens. Wiederholt befassen wir uns mit den Analogien und Verschiedenheiten der Verfahren der Gerichte. Die Lehre daraus müsste gezogen werden, indem man trachten müsste aus den *voneinander abweichenden verfahrensrechtlichen Verhältnissen (Rechtseinrichtungen) die gesellschaftlich nicht begründeten Abweichungen* auszuschalten.

3.4. In unserem Verfahrensrecht sind wichtige *Regelungsprinzipien* enthalten — einschliesslich der Verfahrensgrundprinzipien. Es erscheint angebracht diese im Laufe der Arbeit vor Augen zu halten, weil sie zur Lösung von bei den einzelnen Einrichtungen sich ergebenden Problemen, sowie zur Koordinierung von praktischen und prinzipiellen Ansichten beitragen können. Der *sozialistische Demokratismus* ist charakteristisch für unser Verfahrensrecht. Seine Entwicklung ist auch eine gesellschaftliche Forderung, ein rechtspolitisches Postulat. Die Geltendmachung des Demokratismus wird durch zahlreiche Verfügungen und Mittel auch in unserem Verfahrensrecht zum Ausdruck gebracht. In dieser Beziehung genügt auf folgenden hinzuweisen: das System der Schöffen- und Kollegialgerichtsbarkeit, die Unabhängigkeit der Richter, die Gleichberechtigung der Parteien, die Möglichkeit des Verfahrens ohne Rechtsvertreter, das freie Beweissystem, das unbegrenzte Berufungsrecht, weitreichende Kostenbegünstigung, das ganze Verfahren frei von Formalismus usw. Es ergibt sich die Frage, was zeigen die Erfahrungen auf diesem Gebiet. Während der Diskussion wurde argumentiert, dass man mit grösserer Entschiedenheit solchen Parteien gegenüber auftreten müsste, die ihre prozessualen Rechte missbrauchen. Damit kann man einverstanden sein, allerdings darf das nicht z. B. auf Kosten der demokratischen Züge unseres Verfahrensrechtes gehen.

4.1. *Über die Funktion des Zivilverfahrens.* In der sozialistischen ungarischen Gesellschaft sind in den letzten Jahren auf zahlreichen Gebieten, besonders im Wirtschaftsleben, neuartige Lösungen und Einrichtungen entstanden. Zum Grossteil sind sie von günstiger Wirkung, erreichen ihr Ziel und entwickeln sich in guter Richtung. Gleichzeitig kann aber in den Wirtschaftsbeziehungen in einzelnen Fällen nicht nur die Nichteinhaltung der Normen der redlichen Wirtschaftsführung, sondern auch das Auftreten von legal unzulässigen Bestrebungen festgestellt werden. In den Familien- und Vermögensbeziehungen, bei den Produktions- und Verteilungsverbindungen ist der Schutz der Rechte des Einzelnen und der wirtschaftenden Organisationen, die Erfüllung der Verpflichtungen bei uns nicht nur Sache von individuellem Interesse und Rechtsschutz, sondern ein Interesse von gesamtgesellschaftlichem Ausmass und eine Frage der Gesetzlichkeit.

Die *Wirkung der gesellschaftlichen Beziehungen* zeigt sich einerseits bei der *rechtlichen Regelung des Zivilverfahrens*. Andererseits wirkt sich die Forderung der Klärung der *gesellschaftlichen Wirklichkeit*, die *Berücksichtigung der gesellschaftlichen Beziehungen* bei der *Rechtsanwendung* aus. Das erfordert die Lösung des Konflikts, ausser des subjektiven Rechtsschutzes auch die Sicherung der Gesetzlichkeit im allgemeinen.

4.2. Aus diesem Grunde muss bei der *Neuregelung des Zivilverfahrensrechtes die Funktion und Wirksamkeit des Zivilverfahrens* erwähnt werden, da sie bei der Regelung in Betracht gezogen werden müssen. Die Funktion — im sozialwissenschaftlichen Sinn — ist eine Tätigkeit die zum Zwecke der Verwirklichung eines Aufgabenkreises durchgeführt wird. Die *Funktion des Zivilverfahrens* — gleichzeitig auch ihr Ziel — lässt sich nur aus der Funktion des Gerichts (aus seinem Aufgabenkreis und seiner Tätigkeit) bestimmen. Die Aufgaben des Gerichts werden auch bei der Zivilrechtspflege durch die Verfassung und das Gesetz über die Gerichte determiniert. Die *Tätigkeit* der Rechtspflege der Gerichte in Zivilrechtssachen wird durch das Zivilprozessverfahrensrecht und das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt. In den letztgenannten fällt dem Ziel des Verfahrens eine Rolle zu.

Das Zivilverfahren verfolgt zweierlei Ziele: das primäre Ziel, das *fallweise (individuelle) Ziel* besteht aus dem Schutz des subjektiven Rechts der Partei (Parteien), während das sekundäre oder *allgemeine (gesellschaftliche) Ziel* die Beseitigung der Verletzung der Gesetzlichkeit, die Sicherung derselben bezweckt. Diese Ziele greifen ineinander. Das *fallweise Ziel* des sozialistischen Zivilverfahrens besteht also in der Leistung von *Rechtsschutz* durch Entscheidung im gegebenen Rechtsstreit (Angelegenheit), das *allgemeine Ziel* in der *Durchsetzung der Gesetzlichkeit*, im Einklang mit der Rechtspolitik des Staates. Da das Verfahren sich auf dem Wege von Rechtsfällen geltend macht, ist das fallweise Ziel von primärer Bedeutung. Diese doppelte Zieltheorie steht im Einklang mit der Funktion des sozialistischen Rechts, mit dessen gesellschaftlicher Rolle.³

Die Akzeptierung dieses doppelten Ziels des Zivilverfahrens — wobei natürlich der subjektive Rechtsschutz an erster Stelle steht — ist darum bei der Kodifizierung wichtig, weil sie neben der *Beseitigung von Rechtsverletzungen* auch das *Bestreben zur Verbeugung* derselben, eine *gerechte* Entscheidung und eine die Gerechtigkeit ausdrückende Entscheidung, neben Anwendung der Rechtsfolgen des materiellen Rechts viel anderes bedeuten kann. So z. B. die Verfahrensprinzipien welche eine solche Entscheidung fördern, den Grad der prozessualen Tätigkeit von Parteien und Gericht beziehungsweise das Verhältnis zueinander, das Beweissystem, das System der verfahrensrechtlichen Rechtsfolgen, die Mithilfe von Beweismitteln im Prozess, in gewissen Fällen die Signalisierungspflicht des Gericht usw.

5.1. *Gegenstand und Struktur des Zivilverfahrensgesetzes.* Der Beschluss über die umfassende Neuregelung des Zivilverfahrens gibt, wie schon die Benennung andeutet, Aufschluss über den *Gegenstand der Regelung*. Es handelt sich nicht nur um die Überprüfung des Prozessverfahrens sondern auch um die des aussergerichtlichen Verfahrens. Eine andere Frage ist die, ob das ganze Material in einem Kodex zusammengefasst werden kann. Um das beurteilen zu können, muss man von praktischen Standpunkten ausgehen. Meines Erachtens nach müssten *neben den Prozessverfahren die häufigsten aussergerichtlichen Verfahren in einem Gesetz (Kodex) zusammengefasst werden*. Ein *eigenes Gesetzbuch* würde die *notariellen Verfahren* enthalten. Für die Zusammenfassung der verschiedenen Regeln bezüglich der letztgenannten Verfahren *in einem Kodex* könnte der *Justizminister ermächtigt werden*.

³ Zur Erörterung der Auffassung siehe Näheres bei: Jenő Szilbereky: *Funktion und Wirksamkeit des Zivilverfahrens*. Budapest, 1977. S. 382, S. 76.

Gleichzeitig und trotz seiner bedeutung und Häufigkeit müsste das *gerichtliche Vollzugsverfahren gesondert behandelt werden*. Das gerichtliche Vollzugsverfahren ist nämlich ein verhältnismässig neuer Rechtssatz (vom Jahre 1979) und mit ihren eigenen Vollzugsverfügungen sehr umfangreich. So würde das *Material des gegenwärtigen Gesetzes* modernisiert und durch die ausserstreitigen Gerichtsverfahren ergänzt, den praktischen Anforderungen gut entsprechen.

5.2. Die *Struktur des Gesetzes* ist von grosser Wichtigkeit, da sie eng mit dessen Inhalt zusammenhängt, diesen kräftigt oder schwächt, und durch Übersichtlichkeit und auch sonst die Geltendmachung der Verfügungen des Gesetzes fördert. Anlässlich der Neuregelung ist es unbedingt nötig die grundlegenden strukturellen Lösungen der ZPO beizubehalten, selbstverständlich abgesehen von den nötigen Abänderungen.

Das Prozessverfahrensgesetz bringt gegenwärtig die Konsequenzen der strukturellen Integrierung und Einheitlichkeit des Justizwesens gut zum Ausdruck und bringt sie auch auf praktischem Gebiet zur Geltung. In Zivilsachen, wirtschaftlichen Prozessen, in Arbeitsdiskussionen und in Angelegenheiten des Familienrechts — um nur die wichtigsten zu erwähnen — sind die *grundlegenden Verfahrensregeln einheitlich*. Die ausserordentlichen Verfahren bei aus spezifischen Rechtsverhältnissen entstandenen Rechtssachen sind, ihren Eigenheiten entsprechend differenziert und enthalten besondere Regeln. Die Differenziertheit der ausserordentlichen Verfahren ist ein klarer Hinweis darauf, dass sich unser Verfahrensrecht in erhöhter Masse den spezifischen gesellschaftlichen Verhältnissen anpasst.

Auch die Struktur des Teils über den *Zivilprozess* kann als *richtig* bezeichnet werden. Unter den *allgemeinen Bestimmungen* sollte man die Grundsätze gesondert behandeln. Es genügt die funktionellen Grundprinzipien ins Gesetz aufzunehmen. Im *zweiten Teil*, im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens, sollte der Vorbereitung der Verhandlung ein eigener Kapitel gewidmet werden. Darin würden die Regeln der Verhandlung und Beweisführung, sowie die Beschlüsse figurieren. Im *dritten Teil*, abweichend von der jetzigen Regelung, wäre es vom prinzipiellen und praktischen Standpunkt aus richtiger das zweitinstanzliche Verfahren zu regeln. Dieser würde auch die *Berufung* enthalten. Auf diese Weise würden die Verfahrensregeln zweiter Instanz in den Vordergrund treten und die Berufung, als praktisch wichtigstes ordentliches Rechtsmittel würde hier eingefügt werden. Das ausserordentliche Rechtsmittel, die *Wiederaufnahme des Verfahrens* und die den Charakter eines Rechtsmittels aufweisende, jedoch spezifische Rechtseinrichtung des *Kassationsantrags zur Wahrung der Gesetzlichkeit* würden in eigenen Kapiteln figurieren, weiterhin unter eigener Benennung. Bei den ausserordentlichen *streitigen und ausserstreitigen Verfahren* müsste, ihrer Bedeutung entsprechend, die Reihenfolge ausgearbeitet werden. Um nur ein Beispiel zu erwähnen; Scheidungs- und sonstige familienrechtliche Prozesse, Verwaltungsprozesse, Prozesse bezüglich Arbeitsfragen und Genossenschaftsmitgliedschaft, usw. Was die Regeln der *wirtschaftlichen Prozesse* betrifft, so scheinen die Argumente zutreffend zu sein, wonach diese, nach entsprechender Vereinfachung, in einem gesonderten Teil zusammenzufassen seien.

6. *Einige Fragen der Wirksamkeit des Verfahrens*. Wirksamkeit ist heutzutage auf allen Gebieten ein wichtiges Problem. Auch bei uns ist Effizienz ein fundamentales Problem, nicht nur im Wirtschaftsleben sondern auch hinsichtlich der Tätigkeit unserer Staatsorgane, unseres gesamten Einrichtungs-

systems. So ergibt sich auch die Frage der Wirksamkeit des Zivilverfahrens der Gerichte, d. h. das Erreichen der durch das Verfahren zu erzielen gewünschten Wirkung. Diese Wirkung wird durch das Ziel des Verfahrens ausgedrückt. Die Wirksamkeit des Verfahrens hängt also davon ab, in welchem Grade das Ziel, nun bereits als Wirkungsergebnis, (vollkommen, teilweise), auf welche Weise (rasch, langsam, mit dem nötigen oder darüber hinausgehenden Zeit- und Arbeitsaufwand), erreicht wird. Es ist offensichtlich, dass die wesentliche Frage der Wirksamkeit des Verfahrens das *Ergebnis* darstellt, das die Wirkung bedeutet, das *Erreichen des Ziels* des Verfahrens, doch stehen damit die *Art, der Weg, die Tätigkeit*, die verschiedenen, miteinander verbundenen Verfahrensphasen in engem Zusammenhang, die zum Resultat, zum *Erreichen des Zieles des Verfahrens* führen. Daraus folgt, dass die Wirksamkeit des Verfahrens *zwei*, miteinander organisch zusammenhängende *Seiten* hat, eine inhaltliche und eine methodische Seite. Beide sind von gleicher Bedeutung, als Wirksamkeitselemente kann keine ohne die andere bestehen.

Das *inhaltliche Problem* der Wirksamkeit des Verfahrens besteht also im *Erreichen des Ziels* des Verfahrens, beziehungsweise in der Verwirklichung seiner Funktion. Wenn das Verfahren sein Ziel verfehlt, keinen Rechtsschutz gewährt, die Gesetzlichkeit nicht sicherte (demzufolge auch seine Funktion nicht erfüllte), so kann man von einer Wirksamkeit des Verfahrens auch dann nicht reden, wenn es gegebenenfalls der Methode entsprechend, z. B. rasch abgewickelt wurde. Auch kann ein solches Verfahren nicht als wirksam bezeichnet werden, wenn es die Vorbeugung von Rechtsverletzungen nicht fördert oder wenn es keine entsprechende Bewusstseinswirkung ausübt.

Die methodologische Frage der Wirksamkeit betrifft die *Einfachheit und Schnelligkeit* des Verfahrens. Das bedeutet, dass das Verfahren mit einem nicht mehr als nötigen Zeit- und Arbeitsaufwand zum Erfolg führt, dass es sein Ziel erreicht. Das verlangsamte Verfahren kann — auch bei einwandfreier Verwirklichung des Ziels — dieses Ziel (erreichtes Resultat) gefährden, denn das Verfahren, das Ergebnis, die Entscheidung verlieren ihre Aktualität und es besteht dadurch die Gefahr der Wirkungslosigkeit. Ein übermässig rasches Verfahren wiederum kann übereilt und oberflächlich sein, die Entscheidung kann zu Unbegründetheit führen und so das Erreichen des Ziels des Verfahrens gefährden und auf diese Weise unwirksam werden.

Es wäre jedoch ein Irrtum zu glauben, dass diese methodologischen Fragen nichts anderes als *Probleme der Arbeitsmethode* sind. Zweifellos bedeuten sie auch solche Probleme (wie zum Beispiel das Vorbereitetsein des Richters, die Prozessleitung, usw.), es handelt sich jedoch hier um viel mehr. Namentlich darum, mit welchen Einrichtungen das Zivilprozessverfahrensrecht, welche Bedingungen das Recht für die Wirksamkeit des Zivilprozessverfahrens sichert, bezüglich der Methode. Wie ermöglicht es das Verfahrensrecht, dass der Richter (das Gericht) und die Parteien auf rationellste und einfachste Weise, in konzentrierter Form das Verfahren abwickeln.

Die Wirksamkeit des Verfahrens kann durch zahlreiche *sonstige Faktoren* beeinflusst werden (objektive Faktoren: gesellschaftliche Grenzen des Verfahrensrechtes, das Problem der Feststellung der Gerechtigkeit, die Arbeitsbedingungen der Richter, Kosten des Verfahrens usw.; subjektiver Faktor: Irrtum des Gerichts).

Uns interessiert hier in erster Linie mit welchen Rechtseinrichtungen und mit welcher legalen Regelung der Wirksamkeit von Inhalt und Methode

gedient werden kann. Die entsprechende Definition des zur inhaltlichen Seite gehörenden Verfahrensziels (Funktion) wurde bereits erwähnt. Auf der methodischen Seite der Wirksamkeit des Verfahrens stehen die *Einfachheit* und *Beschleunigung*. Es erscheint zweckmässig, einige diesbezügliche Fragen, Einrichtungen und Bestimmungen zu berühren. Für mehr gibt der Umfang dieses Artikels keine Möglichkeit. Solche Fragen sind: der *Prozessaufbau*, einschliesslich der *Vorbereitung der Verhandlung und des Rechtsmittelsystems*, ferner einige Bestimmungen zur *Vereinfachung und Beschleunigung* des Verfahrens.

7. *Der Prozessaufbau, die Vorbereitung der Verhandlung.* Bei uns ist der Prozess ein einheitlicher Vorgang der nicht in einen Prozessaufnahme — und einen meritorischen Verhandlungsabschnitt aufgeteilt ist, wodurch sich das Verfahren verlangsamt. Gleichzeitig ist die Vorbereitung der Verhandlung erforderlich. Das zergliedert nicht die einheitliche Struktur des Prozesses und soll neuartig ausgestaltet werden.

Im Zivilprozessverfahren ist bei der Vorbereitung der Verhandlung in Betracht zu ziehen, dass hier im allgemeinen kein vorhergehendes Material vorliegt, wie z. B. im Strafverfahren. Ausnahme bilden solche Prozessarten denen ein Vorverfahren vorangeht. Es ist heute unmöglich bei zusammengesetzten, komplizierteren Prozessen ohne Vorverfahren die Entscheidung in einer Verhandlung zu erwarten. Schon seinerzeit habe ich bezüglich gewisser Kategorien von Angelegenheiten den Gedanken einer *obligatorischen Verhandlungsvorbereitung* aufgeworfen. Bei Parteien die über Rechtsvertretung verfügen, müssten wegen mangelhafter Form, hauptsächlich wegen Fehlens der Bezeichnung von Beweisen, strenge Sanktionen eingeführt werden. Das Beilegen und Vorweisen von Dokumenten würde im Verlauf der Vorbereitung verbindlich sein. Die Parteien hätten das Recht sich auf die mangelhafte Vorbereitung zu berufen. Der mit der Vorbereitung der Verhandlung beauftragte Anerkennung oder Rechtsabtretung einen verurteilenden, beziehungsweise abweisenden Beschluss zu fassen, im Falle eines Vergleichs diesen gutzuheissen und unter entsprechenden Bedingungen das Prozessverfahren einzustellen. Bei der Vorbereitung ausserhalb der Verhandlung sollen also alle notwendigen Verfügungen möglich gemacht werden.

Im Verlauf der jetzigen Vorbereitungsarbeiten wurde ein fachmännisches Gutachten zusammengestellt, der auf ähnlichen Erwägungen beruht wie die oben Angeführten.

8. *Das Rechtsmittelsystem.* Eines der grundlegenden Probleme der Verfahrensrechte, so auch des Zivilprozessverfahrens bildet das *Rechtsmittelsystem*. Namentlich, ob das Verfahrensrecht Rechtsmittel in einer oder mehreren Instanzen ermöglicht und welche Wirkung das Rechtsmittel, beziehungsweise welche Kompetenz das Gericht hat bei welchem das Rechtsmittel eingelegt worden ist. Alle diese Umstände wirken sich auf den Inhalt des Prozesses aus, beeinflussen die rasche Abwicklung des Verfahrens und somit dessen Wirksamkeit.

Es muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass für die Mehrzahl der nicht sozialistischen europäischen Staaten eine überdifferenzierte Gerichtsorganisation, viel parallele Verfahren, aber vor allem das mehrstufige Rechtsmittelsystem charakteristisch ist. Für die meisten sozialistischen Länder ist das eininstanzliche Rechtsmittelsystem kennzeichnend. Das ist auch der Fall beim ungarischen Zivilverfahrensrecht. Im Verlauf der literarischen Diskussion hielten es Einige für zweckmässig innerhalb der gegenwärtigen

Gerichtsorganisation neben den zweistufigen Rechtsmitteln bei einem Teil der Angelegenheiten eine dreifache Beurteilung einzuführen. Bei der Diskussion reagierte ich auf diesen Vorschlag. Diesmal besteht keine Möglichkeit, die Argumente eingehend anzuführen. Das Wesentliche eines entsprechenden Rechtsmittelsystems liegt darin, dass die interessierte, durch das Urteil benachteiligte Partei *entsprechende Abhilfe* erhält und dass das System so einfach wie möglich sein soll. Eine der Grundbedingungen für die *Wirksamkeit des Verfahrens* ist seine *Einfachheit* und *Schnelle* und das ein instanzliche Rechtsmittelsystem dient zweifellos diesem Zweck. Das erfordert auch das beschleunigte moderne Leben. Das schliesst nicht aus, dass auch die zwei instanzliche Beurteilung genau und begründet sein soll. Unser gerichtliches eininstanzliches Rechtsmittelsystem entspricht den erwähnten Anforderungen. Gleichzeitig wird das ordentliche Rechtsmittel, die *Berufung* gut ergänzt durch die spezifische Einrichtung des *Kassationsantrages zur Wahrung der Gesetzlichkeit* und ist (einschliesslich der *Wiederaufnahme* des Verfahrens) geeignet, allfällige Fehler der Entscheidungen erster (zweiter) Instanz zu korrigieren. Die Erfahrungen der Rechtspflege während der drei letzten Jahrzehnte sind eine Bestätigung dafür.

9. *Einige sonstige Fragen.* Im Verlauf der Vorbereitungsarbeiten tauchte in interessanter Weise das Problem des Verhältnisses zwischen *prozessualer Aktivität der Parteien* einerseits und *des Gerichts* andererseits auf. Das Problem, besonders von der Seite der Parteien betrachtet, wurde während der Diskussion eingehend, neuartig und sehr beachtenswert behandelt.⁴ Die Frage war schon in der Novelle III der ZPD aufgekommen. Die seither verflossene Zeit und auch die Debatte weist darauf hin, dass sich die Lage nicht sehr gebessert hat, einige Meinungen bezeugen sogar, dass seitens der strittigen Parteien verschleierte und spezifische Arten des Missbrauchs der Verfahrensrechte angewendet werden.⁵ Meiner Meinung nach hängt die richtige Lösung der Frage von der richtigen Auffassung der diesbezüglichen Verfahrensgrundsätze, von der korrekten Gestaltung ihrer gegenseitigen Zusammenhänge und Verhältnisse ab, natürlich unter Berücksichtigung der bereits erwähnten Funktion des Verfahrens, seines zweifachen Ziels. Genauer betrachtet bedeutet das, dass die sozialistische Auffassung des Verfügungsprinzips bei uns im ZPO richtig zum Ausdruck kommt, aber auch mit dem richtig aufgefassten Verhandlungsprinzip zusammenhängt, mit der Verpflichtung der Prozessmateriallieferung sowohl seitens der Parteien wie auch seitens des Gerichts. Der Fehler liegt in der *Verschiebung der Proportionen*. Eine unbegründete Verminderung des Amtsbetriebes (Offizialbetrieb) kann ein eben solcher Fehler sein wie deren Überdimensionierung.

Bei der Neuregelung sind wir bestrebt, die gerichtliche Aktivität der Parteien zu erhöhen, Regeln zu schaffen, welche die Verwirklichung diese Bestreben fördern. Wenn wir jedoch zwecks Steigerung der Prozesskonzentration meiner Meinung nach begründet — resolutere Verfügungen treffen, dürfen wir zur gleichen Zeit den gegenwärtig bestehenden Offizialbetrieb, die Verfügungen die das Gericht von Amts wegen treffen kann, z. B. bei

⁴ Benedek Sztás: Einige Fragen der prozessrechtlichen Selbständigkeit, Aktivität, Zusammenarbeit und Verantwortung. „Magyar Jog“ 1983 Nr. 8. Se. 729.

⁵ István Novák: Der Verfügungsgrundsatz und die sachliche Zuständigkeit „Magyar Jog“ 1983 Nr. 11, S. 1018.

der Beweisaufnahme, nicht beschränken, da dies das Aufdecken der wahren Tatsachen verhindern würde.⁶

10. Als abschliessender Gedanke muss die Wichtigkeit der Feststellungen der *vergleichenden Verfahrenswissenschaft* erwähnt werden. Seit zumindest ein und einhalb Jahrzehnten spricht man in den Ländern Westeuropas über die Krise der Justizpflege und dabei auch über die des Zivilverfahrensrechtes. In Ländern die über so grosse verfahrensrechtliche Traditionen verfügen wie Italien, werfen die Wissenschaftler scharf die Frage der Rückständigkeit des Verfahrensrechtes und seine Probleme auf, anderswo kam es zur Reform des hundertjährigen Verfahrensrechts (BRD 1977), welche nicht in allen Belangen eine Lösung bot. Die im Jahre 1972 in Mexiko abgehaltene internationale Verfahrensrecht-Konferenz behandelte die Probleme der Justizpflege, des Zivilprozessrechts eines ganzen Kontinents.

In den *sozialistischen Ländern*, bedingt durch ihre gesellschaftlichen Verhältnisse, treten die organisatorischen und Verfahrensfragen der Justizpflege, das Problem der Wirksamkeit des Verfahrens aus anderen Gründen, auf andere Weise und mit anderem Charakter auf als in den nicht sozialistischen Ländern. Denn in den sozialistischen Verfahrensrechten — wie auch unser eigenes Beispiel beweist — besteht neben erfolgreichen Lösungen für zahlreiche Fragen auch die Forderung nach Modernisierung und Wirksamkeit. In mehreren Fällen wurden bei der Suche nach einer optimalen Lösung gemeinsame Bemühungen vorgenommen. (Z. B. die Internationale Konferenz für Zivilverfahrensrecht abgehalten 1974 in Warschau.) In der wichtigen Frage der Vereinfachung des Verfahrens und Verkürzung der Prozessdauer gibt es für die Nutzbarmachung internationaler Erfahrungen in letzter Zeit auch in der heimischen Rechtsliteratur Beispiele.⁷

Eine internationale Übersicht von sozialistischen und nicht sozialistischen Erfahrungen kann daher bei der umfassenden Neuregelung unseres Zivilverfahrensrechtes nützlich sein. Ihre analytische Aufschliessung ist in erster Linie Aufgabe unserer Rechtswissenschaft.

⁶ Siehe auch: W. J. Habscheid: Neue Tendenzen zur Konzentrierung des Zivilprozesses. „Jogtudományi Közlöny“ (Zeitschrift für Rechtswissenschaft) 1971. Nr. 1. S. 23—30.

⁷ Siehe: László Gáspárdy: Zwei prozessrechtliche Reformen, abweichende Wege zur Verkürzung der Prozessdauer. „Jogtudományi Közlöny“, 1983. Nr. 11. S. 705—709.